

25.10.84

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehinderten-
gesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchst. c (§ 22 Abs. 4 a - neu - SchwbG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Hinzuziehung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten zu Besprechungen zwischen dem Arbeitgeber und der kollektiven Interessenvertretung greift in das Personalvertretungsrecht der Länder ein, für das der Bund lediglich die Rahmengesetzgebungskompetenz nach Art. 75 Nr. 1 GG hat, von der er nur unter den Voraussetzungen des Art. 72 GG Gebrauch machen darf. Ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung kann im vorliegenden Fall jedoch nicht anerkannt werden. Es sollte den einzelnen Ländern überlassen bleiben, ob sie eine derartige Regelung treffen wollen.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1984